

ohne Grund oder vielmehr mit vollem Rechte kann man von der Gesamtheit aller geoffenbarten Wahrheiten sagen, daß bezüglich derselben ein *votum credendi* und eine *fides implicita* zum Heile nothwendig sei. Aber diese Nothwendigkeit hat einen ganz andern Sinn und Grund, als die in Rede stehende. Sie beruht nämlich darauf, daß ohne jene beiden Acte der Mensch überhaupt keine wahre gläubige Gesinnung besäße und nicht den Willen hätte, das ganze Gesetz Gottes zu beobachten. Dagegen ist der Glaube an Christus und sein Erlöservedienst deshalb wenigstens in *voto* und *implicito* nothwendig, weil der ausdrückliche Glaube in dieser Beziehung das normale Mittel ist, mit Christus in Verbindung zu treten und seiner Verdienste theilhaft zu werden, resp. das wesentliche Mittel ist, um die normale Form der Rechtfertigung durch vertrauens- und liebevollen Anschluß an den Heilswermittler zu verwirklichen. — Obgleich die hier entwickelte Lehre theoretisch zum mindesten schon nach der Natur der Sache sehr wahrscheinlich ist, so darf man doch wegen der entgegengesetzten Ansicht vieler Theologen sich derselben in der Praxis nicht so bedienen, daß man auch dort, wo Zeit und Gelegenheit ist, vor dem Empfange der Sacramente einen ausdrücklichen Glauben an die wichtigsten Geheimnisse zu erlangen, die Sacramente empfangen oder spenden dürfte. Mit Recht wurde daher von Innocenz XI. n. 64 der unbedingte Satz verurtheilt: *Absolutionis capax est homo, quantumvis laboret ignorantia mysteriorum SS. Trinitatis et Incarnationis Domini nostri Jesu Christi*.

2. Die Nothwendigkeit der Pflicht oder der Vorschrift, die geoffenbarten Wahrheiten ausdrücklich zu glauben, erstreckt sich selbstverständlich hypothetisch auf die gesamte Offenbarung, d. h. wenn es jemand bekannt wird, daß eine Wahrheit geoffenbart ist, tritt auch sofort die Pflicht ein, sie ausdrücklich zu glauben. Absolut verstanden aber, d. h. als Pflicht, auch die specielle Kenntniß der betreffenden Wahrheiten zu erwerben, gilt diese Nothwendigkeit naturgemäß nur für einen mehr oder weniger beschränkten, d. h. dem Verufe und der Fassungskraft der Einzelnen angemessenen Kreis von Wahrheiten. Da keine genaueren Gesetze existiren, muß man als Maßstab des Umfangs und der Schwere der Verpflichtung das Verhältniß nehmen, in welchem die nähere Kenntniß der Glaubenslehren zur pflichtmäßigen Uebung des christlichen Lebens steht. Demgemäß gehören nach allgemeiner Ansicht der Theologen zu den *sub gravi* ausdrücklich zu glaubenden Wahrheiten der Inhalt des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Decalogus und des Gebetes des Herrn, sowie alles das, was zum gütigen und würdigen Empfange der vom dem Betreffenden zu empfangenden Sacramente und zur Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste zu wissen nothwendig ist.

Zur Lehre von der Nothwendigkeit des Glaubens vgl. Thom. 2, 2, q. 2, a. 3—8 mit den

Stirgenziten. V. 2. Aufl.

Comm., ferner Lugo, *De fide disp.* 12. Eine gute Uebersicht über die Controverse der Theologen gibt Perrone, *De virt. theol.* cap. 5. — Literatur zur Lehre vom Glauben überhaupt: St. August. *De utilitate credendi* und *De fide rerum, quas non videntur*; Lomb. 1. 3, dist. 23 sq., dazu Bonaventura; Alex. Hal. p. 3, q. 68 sq.; Thom., *Verit. qu.* 14, und 2, 2, q. 1 sq., dazu die Comm.; ferner Suarez, *De virt. theol.*; Joan. Lugo, *De fide*; Sylv. Maurus, *Opus theol.*, Romae 1687, II; in neuerer Zeit sehr eingehend Denzinger, *Relig. Erkenntniß*, Buch 3 u. 4; Kleutgen, *Theologie der Vorzeit* IV, 215 ff.; Heinrich, *Dogmatik I*, 545 ff.; Scheeben, *Dogmatik I*, 269 ff. [Scheeben.]

Glaube Jesu, 1. ein Ritterorden, s. Jesus-Orden; 2. Frauen vom Glauben, s. Herz Jesu.

Glaubensartikel (*articulus fidei*) heißen im ursprünglichen und strengen Sinne des Wortes die einzelnen Sätze des apostolischen Symbolums (s. d. Art. Glaubensbekenntnisse), insofern dieselben gleichsam einzelne untheilbare Glieder des im Symbolum enthaltenen *corpus doctrinae* bilden. Dieser Begriff entspricht der natürlichen Bedeutung des Wortes *articulus*, Dimin. von *artus*, Gefüge, Gelenk = *ἀρ-ῥοον* (Wurzel *ar*, fügen), im Gegensatz zu *membrum*; so wird das Wort namentlich in der Summa Alexanders von Hales zur Bezeichnung der Unterabtheilungen der zunächst in *membra* zerlegten *quaestiones* gebraucht. Einige Theologen des Mittelalters hingegen — man nennt gewöhnlich als ersten Richard von St. Victor, doch findet sich in seinen Werken nichts der Art — glaubten dadurch, daß sie *articulus* von *arctare* (Wurzel *ark*) ableiteten, in den Ausdruck das Moment der Richtigkeit zum Glauben hineinlegen zu können, und bestimmten demgemäß: *Articulus est indivisibilis veritas de Deo coarctans nos ad credendum*. Wenn auch die Etymologie bei dem nahen Zusammenhang der betreffenden Wurzeln nicht ganz falsch sein mag, so kennt doch, wie der hl. Thomas (2, 2, q. 1, a. 6) bemerkt, der gewöhnliche Sprachgebrauch nur die dem griechischen *ἀρ-ῥοον* entsprechende Bedeutung einer *coaptatio aliquarum rerum distinctarum*. In einem weitern abgeleiteten Sinne wird der Ausdruck ebenso allgemein wie Glaubenssatz gebraucht; auch hier behält er jedoch die eigenthümliche Schärfe, daß er die betreffenden Glaubenssätze als solche bezeichnet, welche ebenso gut als ausgemachtes kirchliches Dogma zu gelten haben, wie die Sätze des Symbolums (s. d. Artt. Glaubensregel und Dogma). Im apostolischen Symbolum wurden schon seit der Zeit der heiligen Väter zwölf Artikel gezählt, und diese Zahl namentlich in der Hinsicht als bedeutungsvoll angesehen, daß die betreffenden zwölf Grundlehren ebenso die Grundsteine der gesammten kirchlichen Lehre und dadurch auch der Kirche selbst bildeten, wie die zwölf Apostel die lebendigen Grundsteine der Kirche und damit auch der kirchlichen Lehre sind. In der seit mehr als tausend